



09.02.2021
19-09-01

**KREIS OSTHOLSTEIN
GEMEINDE SCHASHAGEN
WINDPARK SCHASHAGEN-BLIESDORF
GENEHMIGUNGSANTRAG NACH § 4 BIMSCHG/N117
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**



P L A N U N G S B Ü R O B R A N D E S

Die Weitergabe/Veröffentlichung der Dokumente zu Informationszwecken liegt vereinbarungsgemäß im Ermessen unseres Kunden.

Seitens Büro Brandes bestehen jedoch keine Bedenken den landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planung im WP Schashagen auf dem UVP-Portal zu veröffentlichen.

Planungsbüro Brandes



Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	13
2.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN	16
2.1	Regionalplan (Stand: 2004)	16
2.2	Teilaufstellung Regionalplan	16
2.3	Landschaftsrahmenplan (Stand: 2003)	18
2.4	Bauleitplanung	19
2.5	Landschaftsplan	20
2.6	Schutzgebietsausweisungen	20
2.7	Gesetzlich geschützte Biotop	21
2.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	21
3.	BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION	22
3.1	Windenergieanlagen (Bestand bzw. genehmigte Anlagen)	22
3.2	Naturräumliche Gliederung, Relief	25
3.3	Flächennutzung	25
3.4	Boden	25
3.5	Wasser	25
3.6	Klima/Luft	26
3.7	Arten- und Lebensgemeinschaften	26
3.7.1	Flora	26
3.7.2	Fauna	26
3.8	Landschaftsbild	26
3.9	Geschützte Biotop	28
4.	BESCHREIBUNG DER BEANTRAGTEN ANLAGEN	29
4.1	Nordex N117	29
5.	ABSCHALTMANAGEMENT UND VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN ..	30
5.1	Beschreibung der Nahrungsablenkflächen Rotmilan	30
5.2	Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteeignissen / Artenschutzrecht	32
5.3	Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse	33
5.4	Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus	34
5.5	Beschreibung der sonstigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	34
6.	BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	37
6.1	Beschreibung der Eingriffe	37
6.1.1	Schutzgut Boden	37
6.1.2	Schutzgut Wasser	38
6.1.3	Schutzgut Klima/Luft	38
6.1.4	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	38
6.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	39
7.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES	42
7.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt	42
7.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	42
7.2.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ohne bedarfsgesteuerte Nachtkenzeichnung (BNK)	42
7.2.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit bedarfsgesteuerter Nachtkenzeichnung (BNK)	42
7.3	Erschließungsflächen	43
7.4	Ergebnis	43
8.	BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	45



8.1	Eingriffe in den Naturhaushalt - Ökokonto Bliesdorf	45
8.2	Eingriffe in den Naturhaushalt – sonstige Maßnahmenflächen.....	46
8.3	Eingriffe in das Landschaftsbild.....	50
9.	LITERATURVERZEICHNIS	51

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

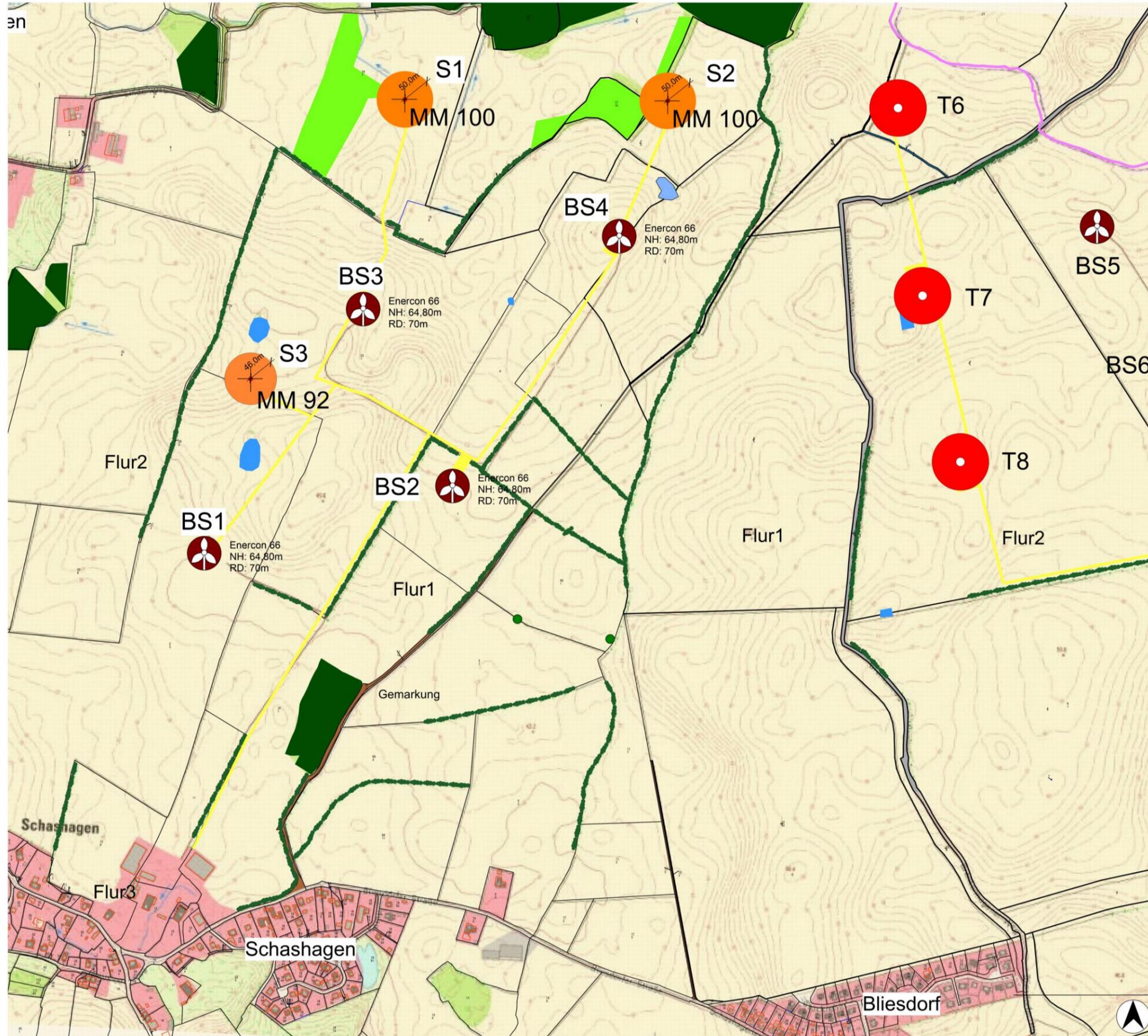
Abb. 1	Lage im Raum	13
Abb. 2	Auszug aus dem Regionalplan (Lage beantragter Anlagenstandort – roter Kreis)	16
Abb. 3	Gebietskulisse Regionalplan	17
Abb. 4	Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_052	17
Abb. 5	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 1 (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)	18
Abb. 6	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 2 (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)	19
Abb. 7	Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)	20
Abb. 8	Beeinträchtigter Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen einschl. der beantragten Anlagen (3 x E 126) im WP Körnick	28
Abb. 9	Flurstück 53/5	31
Abb. 10	Landschaftsbild	39
Abb. 11	Luftbild Ökokonto „Bliesdorf“	45
Abb. 12	Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord – Ökokonto „Bliesdorf“	46
Abb. 13	Lage im Raum - Luftbild Flurstück 65	47
Abb. 14	Foto Flurstück 65 / Kompensationsfläche	47
Abb. 15	Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord - Flurstück 65	48

VERZEICHNIS DER TABELLEN

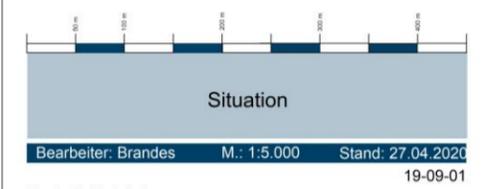
Tab. 1	Landschaftsbild Bewertungskriterien	27
Tab. 2	Nahrungsablenkflächen	31
Tab. 3	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen	33
Tab. 4	Bedarf an Grund und Boden	37
Tab. 5	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen)	37
Tab. 6	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt	42
Tab. 7	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	42
Tab. 8	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK	43
Tab. 9	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen	43
Tab. 10	Kompensationsflächenbedarf in qm und Ersatzgeldzahlung	44

VERZEICHNIS DER PLÄNE

Plan 1	Bestand im M 1:5.000 (verkleinert).....	7
Plan 2	Planung im M 1:5.000 (verkleinert).....	8
Plan 3	Planung / Luftbild im M 1:5.000	9
Plan 4	Abschaltmanagement M 1:5.000 (verkleinert).....	10
Plan 5	Nahrungsablenkflächen / Lage im Raum	11
Plan 6	Nahrungsablenkflächen / Luftbild	12

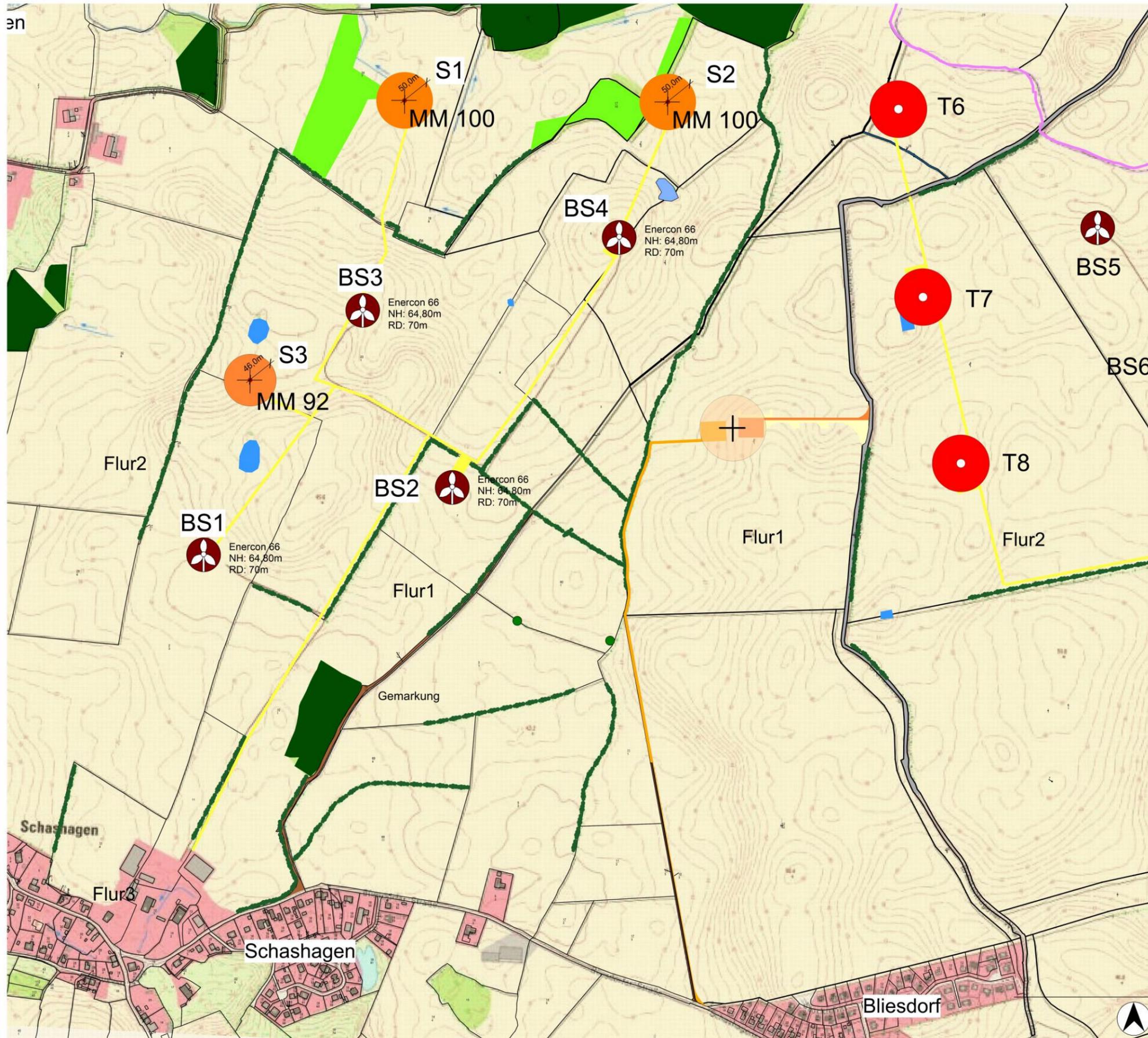


-  Gemeindegrenze
-  Gemeindestraße
-  Acker
-  Grünland
-  Wald
-  Kleingewässer
-  Knicks
-  Feldweg
-  Erschließungsflächen WEA
-  WEA E 66 / 100m
-  WEA E 101 / 150m
-  WEA Servion MM100 / 150m
-  MM 100
-  WEA Servion MM92 / 150m
-  MM 92



Kreis Ostholstein
Gemeinde Schashagen
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
Windenergieanlage N117

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  Gemeindegrenze
-  Gemeindestraße
-  Acker
-  Grünland
-  Wald
-  Kleingewässer
-  Knicks
-  Feldweg
-  Erschließungsflächen WEA
-  WEA E 66 / 100m
-  WEA E 101 / 150m
-  WEA Servion MM100 / 150m
-  MM 100
-  WEA Servion MM92 / 150m
-  MM 92
-  beantragte WEA im Vorranggebiet
-  Erschließungsflächen (Alternative)
-  Erschließungsflächen (beantragt)
-  temporäre Bauflächen

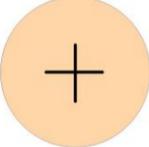
Planung

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 26.06.2020
19-09-01

Kreis Ostholstein
Gemeinde Schashagen
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
Windenergieanlage N117

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  beantragte WEA im Vorranggebiet
-  Erschließungsflächen (Alternative)
-  Erschließungsflächen (beantragt)
-  temporäre Bauflächen



Planung / Luftbild

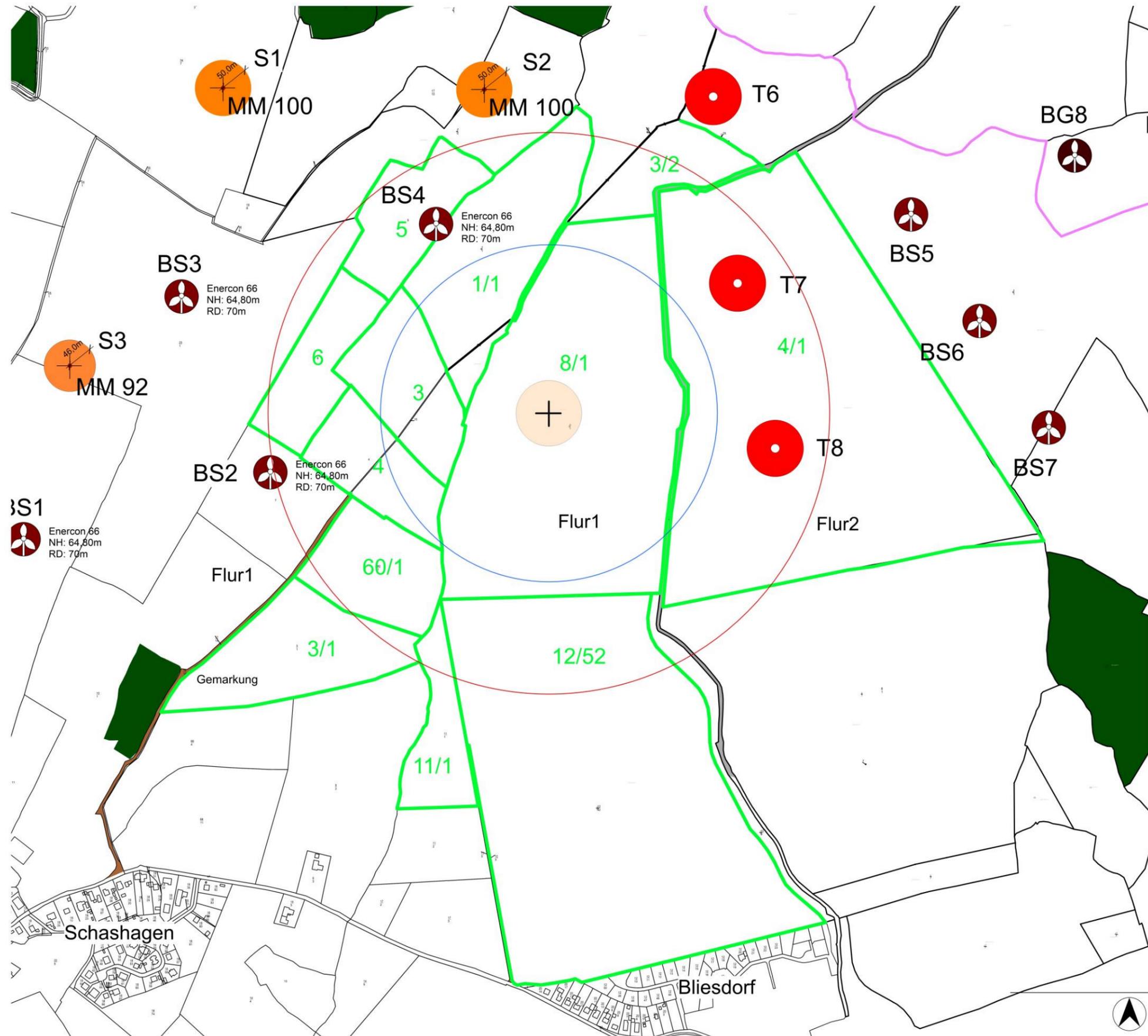
Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 27.04.2020
19-09-01

Kreis Ostholstein
Gemeinde Schashagen
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
Windenergieanlage N117

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246





- Gemeindegrenze
- Wald
- öffentliche Straßen
- Feldweg
- WEA E 66 / 100m
- WEA E 101 / 150m
- WEA Servion MM100 / 150m
- MM 100
- WEA Servion MM92 / 150m
- MM 92
- Nordex N 117
NH: 141m
RD: 117m
- 300 m Abstand zur WEA
- 500 m Abstand zur WEA
- betroffenes Flurstück

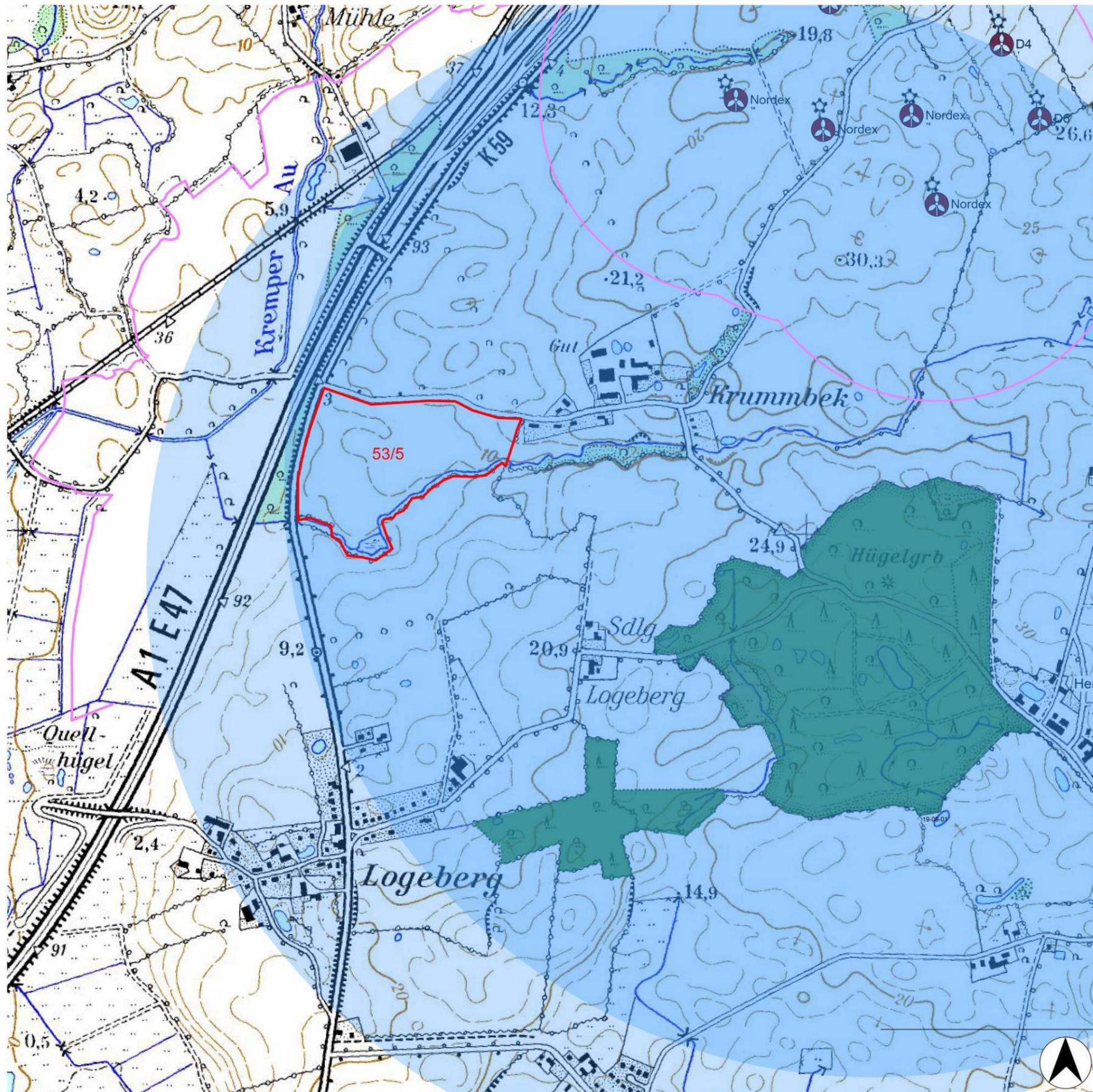
Sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - ein Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteeignissen erforderlich sein sollte, sind – gemäß Vollzugshilfe 2017 – werden während der Mahd- oder Ernteeignissen im Umkreis von 500 m Abschaltungen vorgenommen.

Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteeignissen

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 26.06.2020 19-09-01

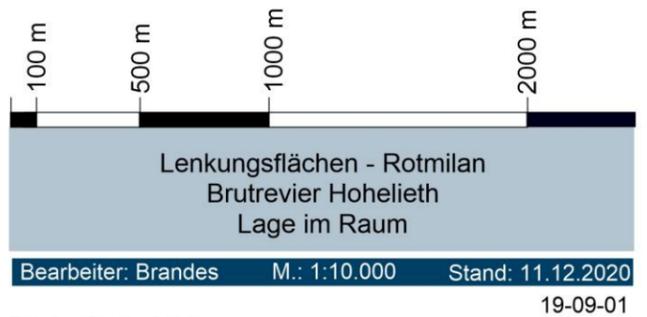
Kreis Ostholstein
Gemeinde Schashagen
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
Windenergieanlage N117

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  Gemeindegrenze
-  Brutplatz Rotmilan
-  Wald
-  Suchraum für Lenkungsflächen
-  Flurstücke für Lenkungsflächen
Kleegrassacker
-  Windkraftanlagen einschl. 500m
Freihaltezone

Mögliche Nahrungsablenkflächen sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - Nahrungsablenkflächen für den Rotmilan im Brutrevier Hermannshof erforderlich sein sollten.



Kreis Ostholstein
Gemeinde Schashagen
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
Windenergieanlage N117

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionszentrum - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



- Brutplatz Rotmilan
- Kleegrasacker

Mögliche Nahrungsablenkflächen sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - Nahrungsablenkflächen für den Rotmilan im Brutrevier Hermannshof erforderlich sein sollten.

Lenkungsflächen - Rotmilan
 Brutrevier Hermannshof
 Luftbild
 Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 26.06.2020
19-09-01

Kreis Ostholstein
 Gemeinde Schashagen
 Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
 Windenergieanlage N117
Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
 info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



19-09-01

09.02.2021

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

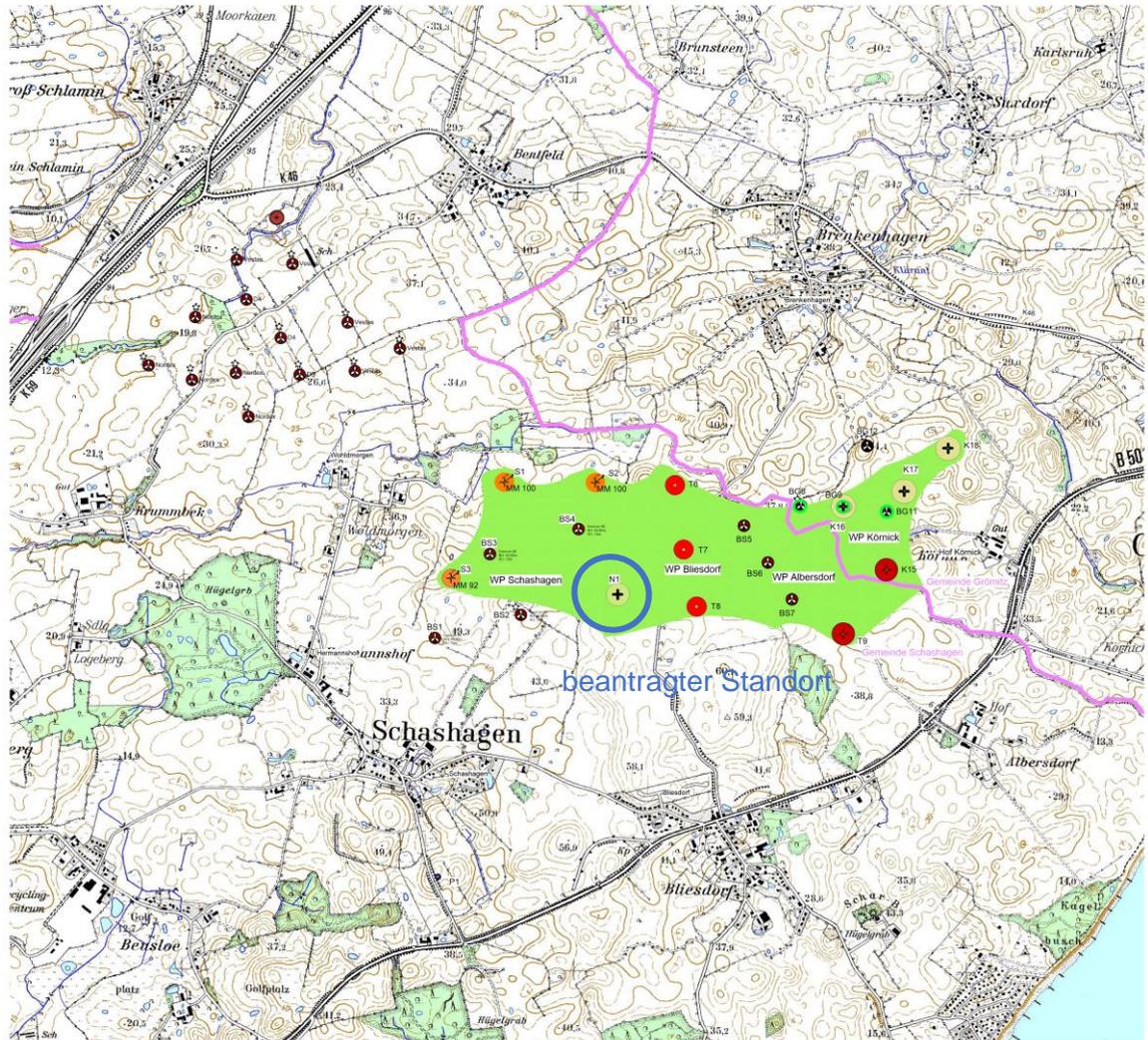


Abb. 1 Lage im Raum

Die Windpark Bliesdorf UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117 (WEA N1, vgl. Abb.1).

Der Standort der beantragten Windenergieanlage (N1) befindet sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu 19 Bestandsanlagen. Im Teilbereich WP Körnick sollen 3 Anlagen zurückgebaut und 3 neue Anlagen errichtet werden.

Die beantragte Windenergieanlage soll nordöstlich von Schashagen bzw. nordwestlich von Bliesdorf in der Gemeinde Schashagen errichtet werden.

In der Windfarm befinden sich folgende Anlagen:

2 x E115

- Nabe: 92,5m
- Rotordurchmesser: 115m



19-09-01

09.02.2021

- Gesamthöhe: 100 m

7 x E66

- Nabe: 64,8m
- Rotordurchmesser: 70m
- Gesamthöhe: 100 m

3 x E101

- Nabe: 99,5m
- Rotordurchmesser: 101m
- Gesamthöhe: 150 m

2 x MM100

- Nabe: 100m
- Rotordurchmesser: 100m
- Gesamthöhe: 150 m

2 x MM92

- Nabe: 104m
- Rotordurchmesser: 92m
- Gesamthöhe: 145 m

3 x E66

- Nabe: 85m
- Rotordurchmesser: 66m
- Gesamthöhe: 118 m

1 x E44

- Nabe: 78m
- Rotordurchmesser: 44m
- Gesamthöhe: 100 m

Der beantragte Standort N1 befindet sich innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der rechtskräftigen Regionalplanung (Planungsraum III – Ost - Sachthema Windenergie).



19-09-01

09.02.2021

Der beantragte Standort liegt außerhalb von B-Plangebieten.

Das Antragsverfahren für 2 x G90 wurde vom Antragsteller zurückgezogen, da die beantragten Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Der vorliegende Antrag ersetzt die ersten 2 Anträge.

Für die Bestandsanlagen einschl. der ursprünglich beantragten 2 x G90 in der Windfarm Bliedorf-Gömitz wurde eine UVP durchgeführt.

Im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird ein Antrag auf eine bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gestellt. Gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 kann bei einer Installation und einem dauerhaften Betrieb der Windkraftanlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung die Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild um bis zu 30 % reduziert werden.

Auf Basis des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes kann die Errichtung einer N117 einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen.

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind: *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es: (1) *„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

(2) *„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*

In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.*

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate müssen zum o. g. Vorhaben im WP Schashagen die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen der Ergänzungsbilanzierung wird der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen.

Die faunistische Begutachtung wurde u. a. vom Büro GFN erarbeitet.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes wurde mein Büro vom Antragsteller beauftragt, zum o. g. Vorhaben einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten.



19-09-01

09.02.2021

2. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN

2.1 Regionalplan (Stand: 2004)

Laut Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig – Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein – Gesamtfortschreibung 2004 befindet sich der beantragte Standort am Rande eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.



Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan (Lage beantragter Anlagenstandort – roter Kreis)

2.2 Teilaufstellung Regionalplan

Der beantragte Standort N1 befindet sich im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3_OHS_052).



19-09-01

09.02.2021

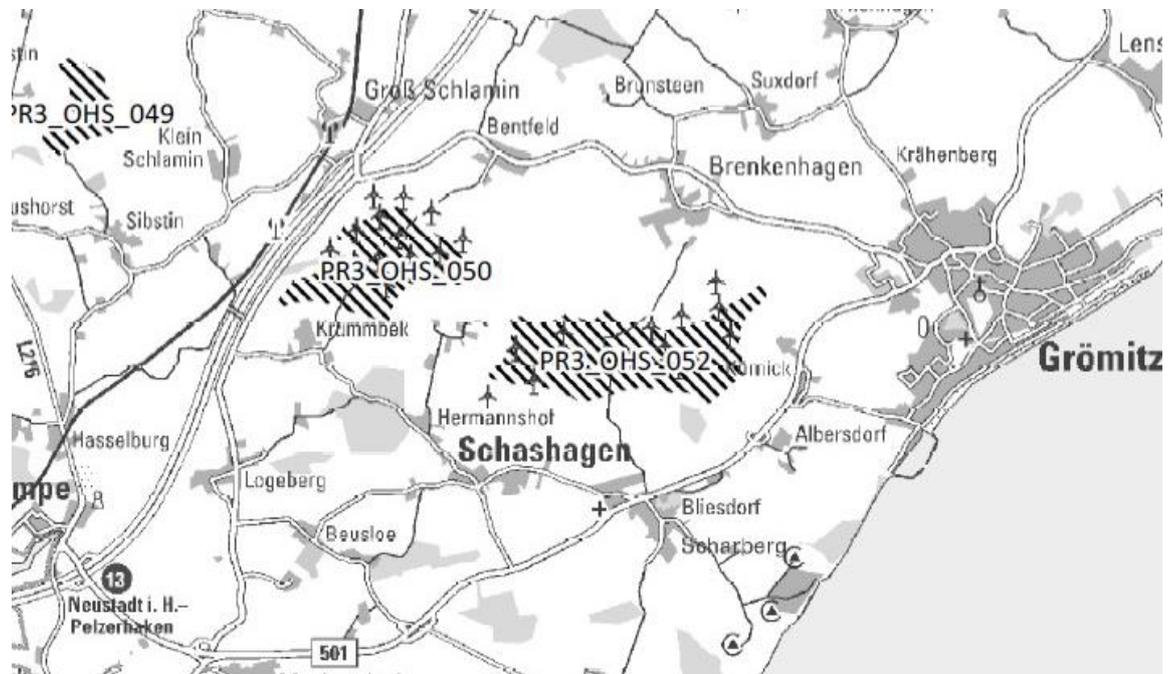


Abb. 3 Gebietskulisse Regionalplan

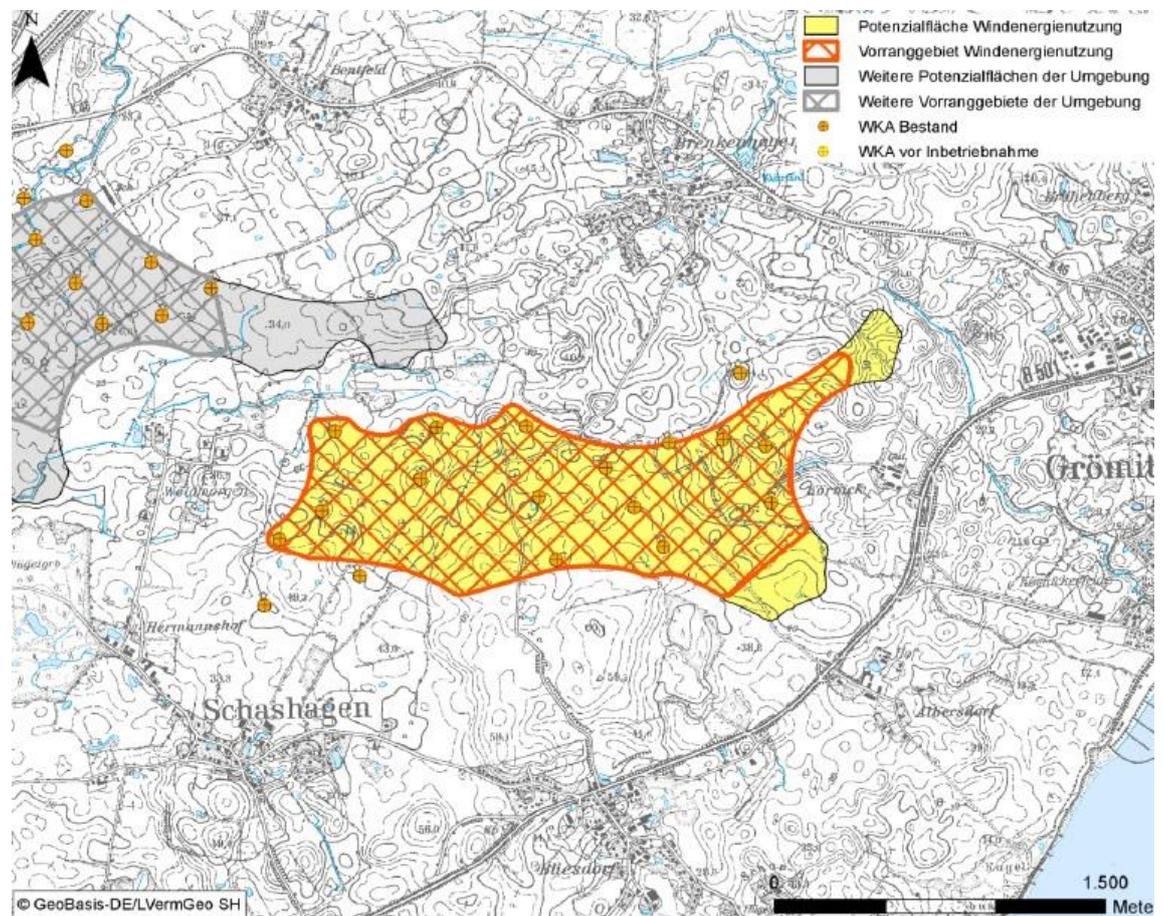


Abb. 4 Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_052



2.3 Landschaftsrahmenplan (Stand: 2003)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein - enthält folgende planungsrelevante Aussage und Darstellung (vgl. Abb.5 und 6):

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Abb.5)

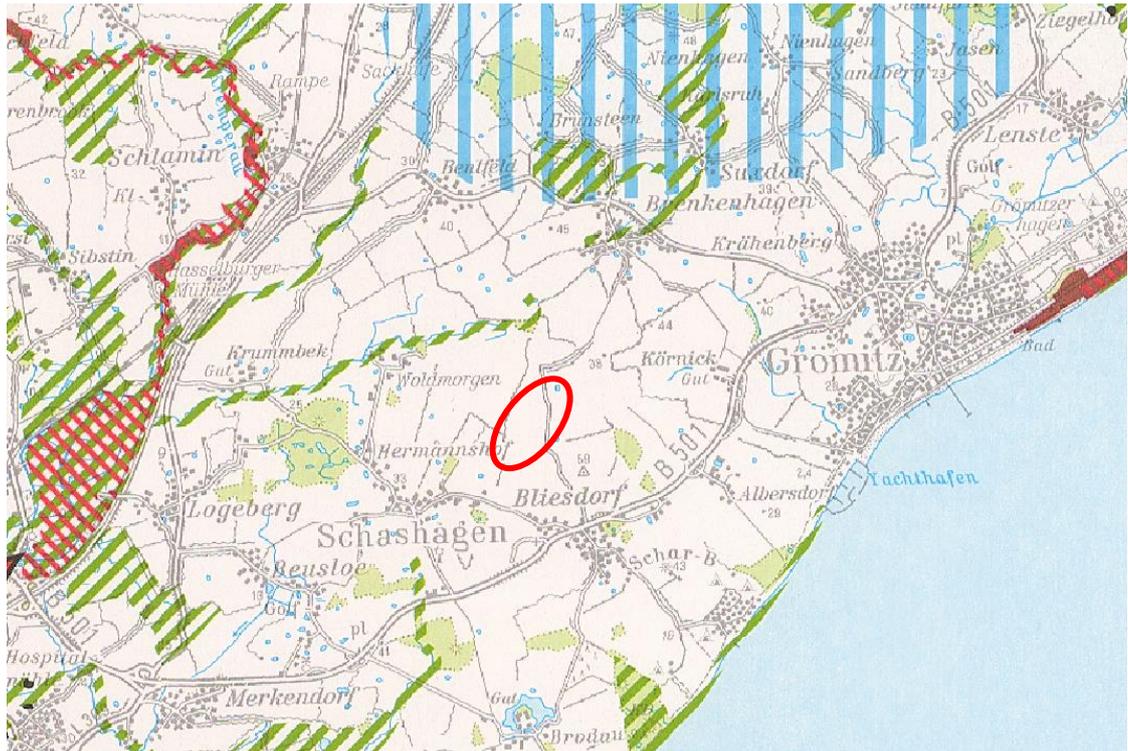


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 1 (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)



19-09-01

09.02.2021

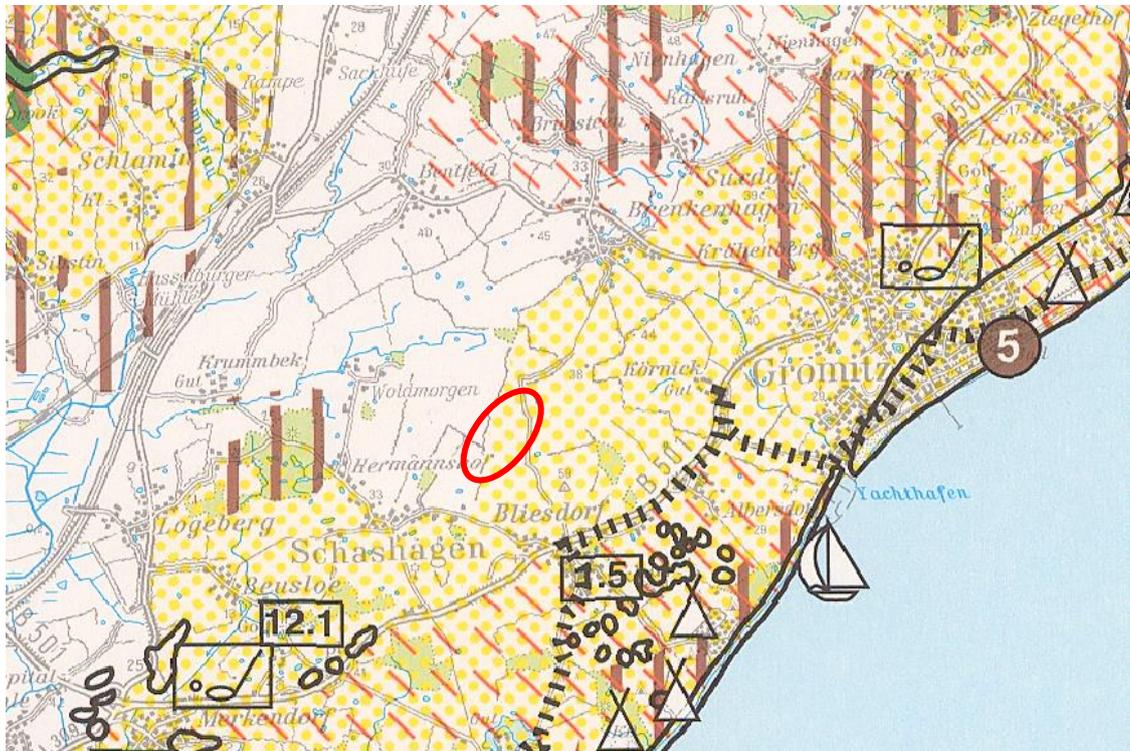


Abb. 6 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 2 (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)

2.4 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen (Stand: 1995) weist den geplanten Standort N1 als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus (vgl. Abb.7). Ein B-Plan wurde von der Gemeinde nicht aufgestellt.



19-09-01

09.02.2021



Abb. 7 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen (Lage beantragter Anlagenstandort – rote Ellipse)

2.5 Landschaftsplan

Die Gemeinde Schashagen verfügt über keinen Landschaftsplan.

2.6 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zu dem beantragten Standort nicht vor.

Der beantragte Standort liegen außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatSchG sind durch die Planungen nicht betroffen.



Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 5,3 km Luftlinie) und Kremper Au / DE 1831-321 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind die Gebiete „Ostsee östlich Wagrien“ / DE 1633-491 (Entfernung: ca. 5,3 km Luftlinie) und „NSG Neustädter Binnenwasser“ / DE1830-301 (Entfernung: ca. 5,3 km Luftlinie).

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im räumlichen Zusammenhang zu dem beantragten Standort kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor (vgl. Plan 1):

- „Knick“

- „Kleingewässer“

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

2.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu dem beantragten Standort befindet sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.



3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

3.1 Windenergieanlagen (Bestand bzw. genehmigte Anlagen)

Windenergieanlagen im WP Schashagen

1 x Enercon E-115:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 115,7 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser

7 x Enercon E-66:

- Leistung: 1,8 MW
- Nabenhöhe: 85 m
- Rotordurchmesser: 66 m
- Gesamthöhe: 100 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 12 m im Durchmesser

3 x Enercon E-101:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 99,5 m
- Rotordurchmesser: 101 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser

1 x Senvion MM92:

- Leistung: 2 MW
- Nabenhöhe: 100 m



19-09-01

09.02.2021

- Rotordurchmesser: 92,5 m
- Gesamthöhe: 146 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser

2 x Senvion MM100:

- Leistung: 2 MW
- Nabenhöhe: 100 m
- Rotordurchmesser: 100 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser

Windenergieanlagen im WP Körnick

1 x Enercon E-115:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 115,7 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser
- Erschließungswege: rund 4.500 qm Neubau oder Ertüchtigung (900 lfm x 5 m)
- Kranaufstellflächen: 1.620 qm (4 x 60 x 27 m)
- Farbgebung: grau (RAL 7038) mit Grüntonabstufung am Mastfuß

3 x Enercon E-66:¹

- Genehmigung: 1998
- Errichtung: 1999
- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 85 m

¹ Die 2 Anlagen, die im Vorranggebiet befinden, werden bei Genehmigung der beantragten 3 x E 126 im WP Körnick zurückgebaut.



19-09-01

09.02.2021

- Rotordurchmesser: 66 m
- Gesamthöhe: 118 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 12 m im Durchmesser
- Erschließungswege und Kranaufstellflächen: 7.980 qm
- Fundamenttyp: Flachfundament

1 x Enercon E-40²:

- Genehmigung: 2001
- Errichtung: 2002
- Leistung: 600 kW
- Nabenhöhe: 78 m
- Rotordurchmesser: 44 m
- Gesamthöhe: 100 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 12 m im Durchmesser
- Erschließungswege und Kranaufstellflächen: 2.580 qm

Beantragte Anlagen als Ersatzanlagen 1 x E 44 und 2 x E-66:

3 x Enercon E-126 (K16, K17 und K18):

- Leistung: 4 MW
- Nabenhöhe: 86 m
- Rotordurchmesser: 127 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: 23 m im Durchmesser
- Erschließungsweg: 2.170 qm Neubau (ca. 420 lfm x 5 m)
- Kranaufstellfläche: 1.075 qm (43 x 25 m)
- Temporäre Montageflächen: 2.650 qm

² Anlage wie bei Genehmigung der beantragten 3 x E 126 im WP Körnick zurückgebaut



3.2 Naturräumliche Gliederung, Relief

Der beantragte Standort liegt in einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“ / Teileinheit „Südost-Oldenburg“.

Der beantragte Standort befindet sich bei +47,7 m ü. NN.

3.3 Flächennutzung

Die Flächen rund um den beantragten Standort werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Die neu anzulegenden Erschließungsflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen gebaut.

3.4 Boden

Bei den Böden im Windpark Schashagen-Bliesdorf handelt es sich um Geschiebelehm oder –mergel in steifer-halbfester oder weichplastischer Konsistenz.

Die dominierende Bodenart ist tonige, stark schluffige, schwach kiesige Sande.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Boden verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Vorhabengebiet keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

3.5 Wasser

Oberflächenwasser

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Kleingewässer oder Fließgewässer. Östlich der Gemeindestraße Bliesdorf – Brenkenhagen befinden sich 2 Kleingewässer (Soll).

Grundwasser

Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Nach dem Baugrundgutachten wurde in einer Tiefe von 5,8 m unter OK Gelände Stau- und Schichtenwasser erkundet. In Abhängigkeit von anfallenden Niederschlägen muss mit Schwankungen des Wasserstandes von einigen Dezimetern nach oben und nach unten gerechnet werden.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Aufgrund der bindigen Bodenart kann davon ausgegangen werden, dass die Neubildungsrate des Grundwassers punktuell gegen Null gehen wird.

Der beantragte Standort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzt keine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.



3.6 Klima/Luft

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Windpark Schashagen-Bliesdorf mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung kommt es auf den Flächen im Windpark zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Windpark haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der B 501.

3.7 Arten- und Lebensgemeinschaften

3.7.1 Flora

Die Vorhabenfläche an sich wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der intensiv bewirtschaftete Acker bietet für heimische Pflanzen nur wenig Lebensraum und besitzt somit nur eine geringe Wertigkeit.

Im räumlichen Zusammenhang zu dem beantragten Standorte kommen nur wenige naturnahe Strukturen vor (Knicks).

3.7.2 Fauna

s. faunistische Bestandserfassung in den Fachgutachten.

3.8 Landschaftsbild

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich nordöstlich von Schashagen bzw. nordwestlich von Bliesdorf in der Gemeinde Schashagen.

Das Landschaftsbild um den beantragten Standort ist naturräumlich geprägt durch ein hügeliges Relief.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum um eine Agrarlandschaft mit einzelnen Waldflächen, Knicks und Feldgehölzen.

Das Landschaftsbild wird von den errichteten Windenergieanlagen in der gemeindeübergreifenden Windfarm Bliesdorf-Gömitz bereits erheblich beeinträchtigt.

Der Landschaftsbildwert wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen – auf Basis des Erlasses „Grundsätze zur Planung von [...] Windenergieanlagen“ vom 26.11.2012 – mit einer „mittleren Bedeutung“ eingestuft.

Von den vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Bei einem beeinträchtigten Raum von „15 x Anlagenhöhe“ sind bereits 3.918 ha Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bis auf die o. g. Windenergieanlagen kommen in der freien Landschaft keine weiteren vertikalen technischen Anlagen wie Hochspannungsfreileitungen, Sendemasten oder Silos und andere landwirtschaftliche Großanlagen vor.

In der Summe kann festgestellt werden, dass durch die vorhandenen Windenergieanlagen die naturraumtypische Eigenart erheblich vermindert wird.

Landschaftsbildwert ³	Beschreibung nach dem Erlass	Kriterien
Hohe Bedeutung Faktor 3.1	Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei von störenden Objekten sind	Laubwaldflächen und Naturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Überwiegend natürliche oder naturnahe Vegetationsstrukturen
Mittlere bis hohe Bedeutung Faktor 2.7		Kulturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Landschaft ohne störende Objekten wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen
Mittlere Bedeutung Faktor 2.2	Naturraumtypische Eigenart ist zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar	Nadelholzwälder und Agrarlandschaften mit einem deutlichen Flächenanteil von natürlichen oder naturnahen Vegetationsstrukturen ohne störende Objekte und einem nicht veränderten Relief
Geringe bis mittlere Bedeutung Faktor 1.8		Agrarlandschaft mit naturnahen Strukturen und einem nicht veränderten Relief ohne störende Objekten wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen und außerhalb von bereits beeinträchtigten Flächen im Sinne von „15 x Anlagenhöhe“.
Geringe Bedeutung Faktor 1.4	Naturraumtypische Eigenart ist weitgehend überformt oder zerstört	Siedlungsflächen oder Aktive Abbaugelände z. B. Kiesabbau und der damit einhergehenden Reliefveränderung oder Agrarlandschaft mit nur wenigen oder keinen naturnahen Strukturen und einem naturraumuntypischen Relief oder mit störenden Objekten wie Windenergieanlagen im Sinne von 15 x Anlagenhöhe, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen

Tab. 1 Landschaftsbild Bewertungskriterien

³ in Bezug auf einen Landschaftsraum in einer Größe von 15 x Anlagenhöhe



19-09-01

09.02.2021

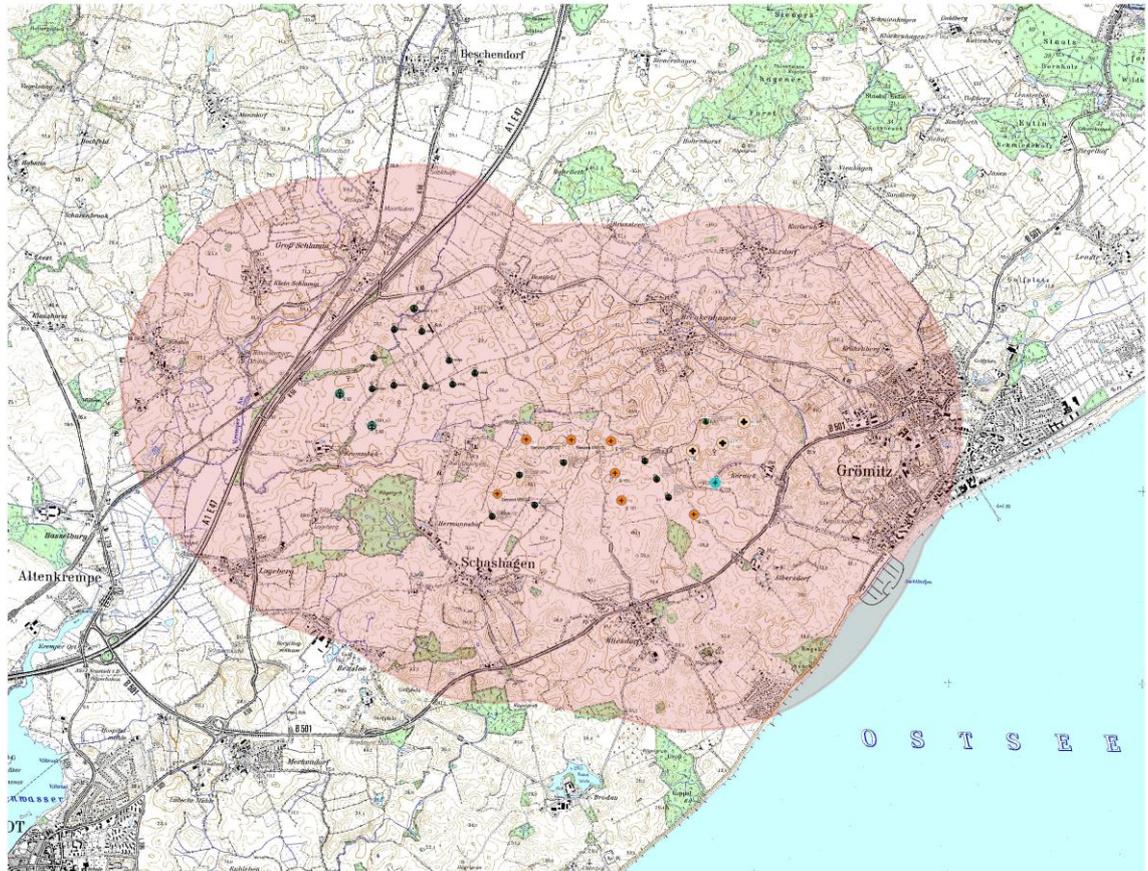


Abb. 8 Beeinträchtiger Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen einschl. der beantragten Anlagen (3 x E 126) im WP Körnick

3.9 Geschützte Biotope

Die Windkraftanlage und die Erschließungsflächen werden außerhalb von geschützten Biotopen errichtet. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.



4. BESCHREIBUNG DER BEANTRAGTEN ANLAGEN

4.1 Nordex N117

- Leistung: 3,6 MW
- Nabenhöhe: 141 m
- Rotordurchmesser: 117 m
- Gesamthöhe: 199,5 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, als Betonhybridturm
- Fundamentabmessungen: 21,5 m im Durchmesser
- Kranaufstellflächen: 1.575 qm (Mindestabmessungen: 45 x 35 m pro Fläche)
- Temporäre Montageflächen: 2.590 qm
- Erschließungswege (beantragt): 950 qm Neubau (Breite 4,5 m)
- Erschließungswege (Alternative): 4.000 qm Neubau und 1.550 qm Ertüchtigung.

Die Erschließung der beantragten Windenergieanlage erfolgt über neu anzulegende Erschließungswege. Die Erschließungswege und die Aufstellflächen werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Baustraßen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Erforderlich sind aber temporär befestigte Montage- und Lagerflächen.

Die Kabel werden im offenen Graben in der Erde verlegt (Flachverlegung). Eine Einsandung der Kabel erfolgt nur bei größeren im Boden vorhandenen Steinen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit dem Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Überdeckung wird in der Regel eine Gesamtstärke von rund 1,30 m besitzen. Die Lage der Kabel steht noch nicht fest, da der Netzeinspeisepunkt noch nicht feststeht. Für die Kabelverlegung erfolgt eine separate Eingriffsbilanzierung.

Sofern die Transportstudie (die noch nicht vorliegt) ergeben sollte, dass eine Anlieferung der Anlagenkomponenten nicht über die Gemeindestraße Bliesdorf – Brenkenhagen erfolgen kann, wird der vorhandene Feldweg auf den Flurstücken 12/52, 11/3 und 12/3 ertüchtigt bzw. verlängert. 1.550 qm wären dann zu ertüchtigen und 4.000 qm neu zu bauen.

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) soll die beantragte Anlage, sofern die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Geschützte Biotope sind bei einer Errichtung der beantragten Windenergieanlage nicht betroffen.

Das Antragsverfahren für 2 x G90 wurde vom Antragsteller zurückgezogen, da die beantragten Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Der vorliegende Antrag ersetzt die ersten 2 Anträge.



5. ABSCHALTMANAGEMENT UND VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGS- MASSNAHMEN

5.1 Beschreibung der Nahrungsablenkflächen Rotmilan

Auf Basis der faunistischen Gutachten vom Büro GFN sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Mail vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Dezernat Landschaftsentwicklung, Landschaftsplanung, Eingriffe LLUR 525 vom 25.08.2020 sind zum Schutz des Rotmilans Ablenkflächen notwendig, da in den vorherigen Gutachten, bei Besetzung des Brutplatz am Hermannshof, Ablenkflächen für erforderlich gehalten wurden. Der Rotmilanbrutplatz am Hermannshof wurde im Laufe der Jahre im Rahmen verschiedener Planungen mehrfach bestätigt, so dass von einem stetigen Brutplatz in diesem Raum auszugehen ist. Die erforderliche Größe der Ablenkfläche richtet sich nach der Anzahl der beantragten Anlagen (2 ha pro Anlage). Die Lage der Ablenkfläche muss im Bereich des Rotmilanbrutplatzes im Wald „Hermannshof“ außerhalb des Konfliktbereichs zu bestehenden Windparks und Windkraftplanungen, aber im engeren Umfeld des Brutplatzes erfolgen.

Sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - Nahrungsablenkflächen für den Rotmilan im Brutrevier Hermannshof erforderlich sein sollten, könnte folgende Fläche als Klee grasacker angelegt und bewirtschaftet werden:

Ausgangsbasis

- Suchraum 1.500m-Radius um den Brutplatz Hermannshof.
- Berücksichtigung einer 500m-Freihaltezone um die Bestandwindkraftanlagen bzw. Vorranggebiet.

Konzept

Folgende Flächen sind als Ablenkflächen (Klee grasacker) zu gestalten und bis zum Rückbau der Windkraftanlage vorzuhalten:

- 2 ha Klee grasacker.

Alternativ zu der Anlage von Klee grasacker kann die Fläche vollständige oder teilweise auch mit Luzerne angesät werden.

Bewirtschaftung der Nahrungsablenkflächen

Bewirtschaftung: 1 ha alle 14 Tage bzw. im Wechsel mit der Lenkungsfläche zum WP Körnick mähen von Mai bis September bei einer Aufwuchshöhe von 15 cm / Staffelmahd.

Umbruch der Flächen im 4. Jahr (Herbst) und Neuansaat im Frühjahr um eine geschlossene Grasnarbe zu verhindern und den Ackerstatus zu erhalten. Alternativ kann



19-09-01

09.02.2021

auch eine andere Teilfläche vom Flurstück 53/5 als Klee-grasacker bewirtschaftet werden. Ziel: Erhaltung des Ackerstatus.

Die Bewirtschaftung (Einsaat als Klee-grasacker) der Fläche als Klee-grasacker erfolgt unmittelbar nach Aberntung der Frucht.

Flurstück

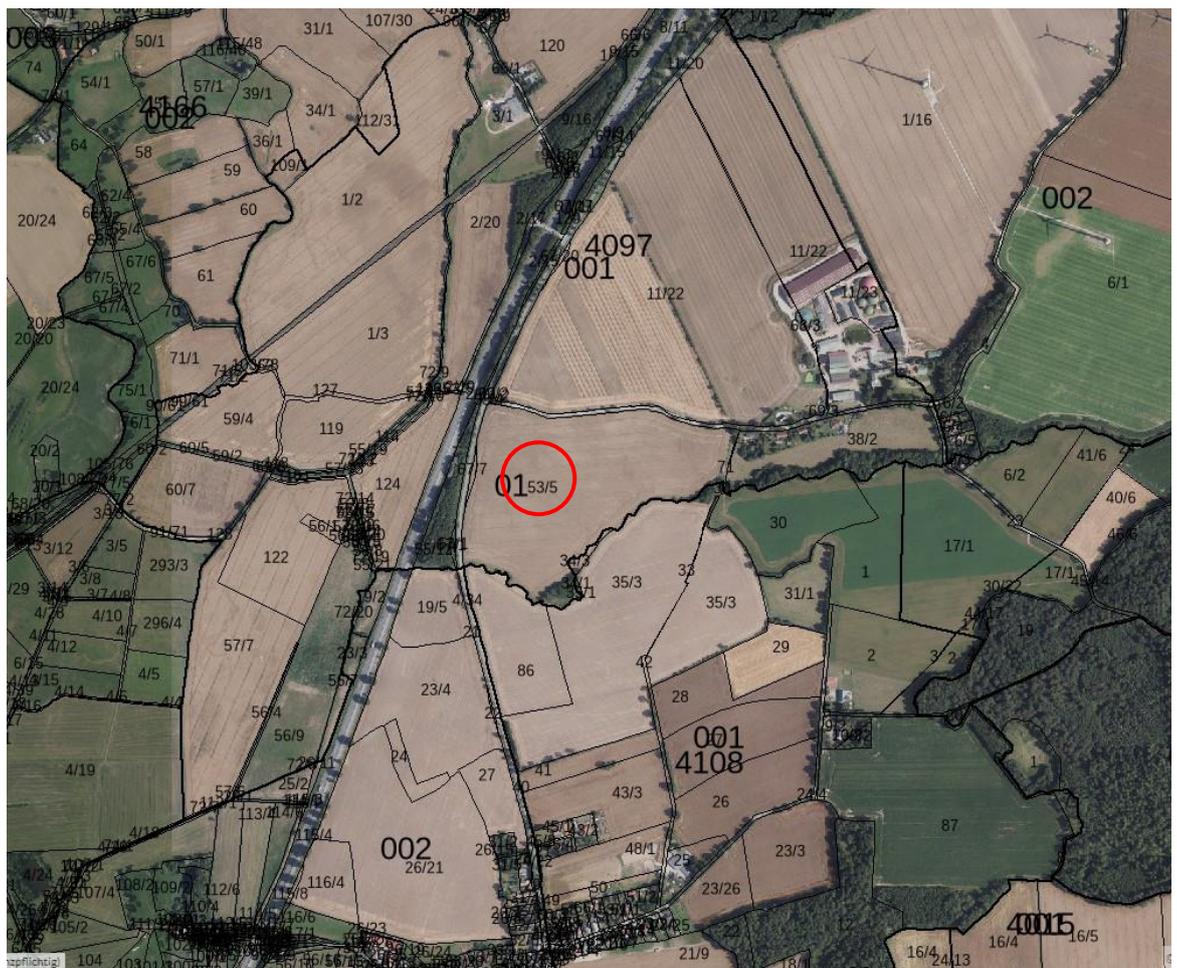


Abb. 9 Flurstück 53/5

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha ⁴	Ablenkungsfläche in qm
Schashagen	4097	1	53/5	13,96	20.000

Tab. 2 Nahrungsablenkflächen

Die genaue Lage, Bezeichnung und Größe der betroffenen Flurstücke ergibt sich aus den Plänen 5 und 6.

⁴ Brutto-Fläche gemäß Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Das o. g. Flurstück wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Zwischen dem Landeigentümer und dem Betreiber der beantragten Windkraftanlage wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Grundbucheintragung

Die Ablenkfläche ist durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten des Kreises Ostholsteins mit dem Nutzungszweck „Kleegrasacker / Ablenkung Rotmilan“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung zu sichern. Dazu ist das entsprechende Flurstück dergestalt zu belasten, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn beantragt wird, und zwar mit folgendem Inhalt:

„Die Fläche ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Vermeidungspflicht (Kleegrasacker) gemäß der immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigung vom ... für die Dauer der Geltung der Genehmigung für Zwecke des Naturschutzes (Nahrungsablenkfläche Rotmilan) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt.“

5.2 Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht

Gemäß Mail vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Dezernat Landschaftsentwicklung, Landschaftsplanung, Eingriffe LLUR 525 vom 25.08.2020 ist zum Schutz des Rotmilans ein Abschaltmanagement erforderlich.

Auf Basis der faunistischen Gutachten vom Büro GFN und unter Berücksichtigung des beantragten Anlagentyps (1 x N117 mit einem unteren Rotordurchgang von 83 m statt 2 x G90 mit einem unteren Rotordurchgang von 60 m) ist ein Abschaltmanagement zum Schutz des Rotmilan nicht mehr erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die beantragte Anlage nur nach Süden nicht von anderen Windkraftanlagen umstellt ist.

Sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - ein Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteereignissen erforderlich sein sollte, sind – gemäß Vollzugshilfe 20175 - während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m Abschaltungen erforderlich damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA ist ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.

⁵ Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]



- Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzender Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschalt-auslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Parkbetreuer/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.
- Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.

Sofern die Prüfung der Fachbehörde ergeben sollte, dass – abweichend vom Fachgutachten - ein Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteereignissen erforderlich sein sollte, wären folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schashagen	4018	1	3/2
Schashagen	4018	2	4/1
Schashagen	4018	1	8/1
Schashagen	4018	1	12/52
Schashagen	4158	1	1/1
Schashagen	4158	1	3
Schashagen	4158	1	4
Schashagen	4158	1	5
Schashagen	4158	1	6
Schashagen	4158	2	3/1
Schashagen	4158	2	60/1

Tab. 3 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen

5.3 Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse

Auf Basis der faunistischen Kartierungen und Untersuchungen zum Vorhabengebiet der N 117 ist ein Abschaltmanagement erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s.



- Lufttemperaturen mehr als 10°C.
- Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität < 0,5 mm/h) sofern durch einen Niederschlagsensor verlässlich nachweisbar.

Durch die Einrichtung eines automatischen 2-jährigen Höhenmonitorings in Gondelhöhe, welches in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu erfolgen hat, können Fledermausaktivitäten von migrierenden und lokalen Fledermausvorkommen am Anlagenstandort im schlaggefährdeten Bereich erfasst werden. Nach Vorlegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage eines Immissionsschutzrechtlichen Antrages kann über eine spezifisch angepasste Abschaltalgorithmus entschieden werden.

5.4 Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Um die Schädigung/Tötung von Individuen der Haselmaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, müssen bei der Rücknahme von Gehölzen mit potenzieller Haselmauseignung folgende Vorgaben gemäß dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2018) beachtet werden.

- Rückschnitt der Gehölze im Winter.
- Zeitraum vom 15.10. bis zum 28./29.02.
- Manueller Gehölzschnitt auf minimal 20 cm über Flur.
- Vermeidung von Beanspruchung des Bodens – keine Befahrung mit Maschinen.

Wenn die Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (LLUR 2018).

5.5 Beschreibung der sonstigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In § 15 BNatSchG heißt es:

In § 15 BNatSchG heißt es: (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung der vorhandenen Erschließungswege soweit wie möglich.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.



- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Befestigung der Kranaufstellflächen und der Zuwegung als wassergebundene Decke.
- Einbau von Tragschichten aus Recyclingbaustoffen der Zuordnungsklasse Z1.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Beachtung aller DIN-Normen (z. B. 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), d. h. unter anderem Berücksichtigung Erhaltung aller Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau und Errichtung der WKA) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Brachearten (1. März bis 15. August) und Gehölzbrüter und Röhrlichtbrüter (1. März bis 30. September). Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Ist aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, sind der UNB vom Antragsteller spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe darzulegen und eine Umweltbaubegleitung mit nachweislicher fachlicher Qualifikation vorzusehen, die schriftlich darstellt, wie Besatzkontrollen und Vergrämußungsmaßnahmen durchzuführen sind.
- Im Mastfußbereich ist die natürliche Entwicklung einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs sicher zu stellen. Sollte zur Gehölzreduktion eine Mahd erforderlich sein, ist diese höchstens einmal im Jahr zwischen dem 01.09 und dem 28./29. Feb. des Folgejahres durchzuführen. Jegliche Aufschüttungen sind im Mastfußbereich zu unterlassen.
- Die Entfernung von Gehölzstrukturen sind ausschließlich zwischen dem 01.10 und 28./29. Feb. des Folgejahres vorzunehmen. Sind Gehölze mit Potenzial für Fledermausverstecke betroffen, ist die Gehölzabnahme auf die Monate Dezember und Januar zu beschränken. Sind zudem Gehölze von mehr als 50 cm Durchmesser betroffen, sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von Anfang Sep. bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung als Winterquartier zu verhindern.
- Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potenziellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.
- Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten.
- Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks von 3 m und zu Gewässern von 5 m.



- Landschaftsbildprägende Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.
- Zu Kleingewässern und anderen geschützten Biotopflächen ist ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten.
- Im Bereich der Erschließungsflächen, Kranaufstellflächen und Fundamenten ist - unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV), der Boden fachgerecht abzuschleppen und zu verwenden. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
- Getrennte Lagerung des Oberbodens (max. Schütthöhe 2 m) und des Unterbodens im Zusammenhang mit der Kabelverlegung und der temporären Vormontageflächen. Kein Anlegen von Mieten in Mulden. Zwischenbelüftung des Oberbodens bei längerer Lagerung. Kein Befahren des Bodenaushubs bei bindigen Unterboden.
- Wiederverwendung bzw. -einbau des anstehenden Bodens gemäß dem ursprünglichen Aufbau (Kabelgräben und temporären Vormontageflächen).
- Einbau des Unterbodens durch andrücken mit Baggerschaufeln. Vermeidung von Vibrationsverdichtungen gemäß Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR, Juli 2014)".
- Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Rückbau von nicht mehr benötigten Kabel und bei einer Stilllegung der beantragten Windenergieanlagen, da das Belassen des Kabels im Untergrund langfristig zu einer Belastung der Umwelt führen kann. Sollten die ökologischen Nachteile überwiegen, kann von einem Rückbau abgesehen werden. Die ökologischen Auswirkungen wären zu bilanzieren.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten Kranaufstellflächen, Montageflächen- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.
- Der Verbleib von überschüssigem, abzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen.
- Der anfallende Oberboden ist gesondert zwischen zu lagern und für Zwecke der oberflächennahen Rekultivierung zu verwenden oder auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verteilen.
- Überwachung der Baumaßnahmen durch einen Fachingenieur oder Techniker der Landespflege (ökologische Baubegleitung).



6. BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 Beschreibung der Eingriffe

Bei einer Errichtung der beantragten Windenergieanlage vom Typ N 117 im WP Schashagen-Bliesdorf erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von einem Fundament (je Durchmesser 21,5 m, 363 qm).
- Neubau von einer Kranaufstellfläche (1.575 qm).
- Neubau von 950 qm Erschließungsflächen zur Erschließung der beantragten Anlage. Sollte die Transportstudie ergeben, dass die vorgesehene Erschließung nicht möglich ist, sind 4.000 qm Erschließungsflächen neu anzulegen und 1.550 qm vorhandenen Erschließungsflächen zu ertüchtigen.
- Temporär befestigte Vormontageflächen (2.590 qm).

Bedarf an Grund und Boden	qm		Summe
Errichtung von 1 Fundament	qm		363
Neubau von einer Kranaufstellfläche	qm		1.575
Neubau von Erschließungsflächen	qm	950 bis	4.000
Ertüchtigung von Erschließungsflächen	qm		1.550
Summe der Ver- und Entsiegelungen	qm	4.438	7.488

Tab. 4 Bedarf an Grund und Boden

Bedarf an Grund und Boden	qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen	qm	2.590
Summe	qm	2.590

Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen)

6.1.1 Schutzgut Boden

Bei einer Errichtung der beantragten Windenergieanlage vom Typ N117 werden in der Summe rund 4.500 bis 7.500 qm Flächen versiegelt werden.

Durch die Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet. Aufgrund der Nutzung der Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen sind diese Beeinträchtigungen aber nicht erheblich und nachhaltig.

Die Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungsflächen wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da die Flächen bereits befestigt sind.

Bei den oben beschriebenen zusätzlichen Versiegelungen und erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.



6.1.2 Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Die Anlage von befestigten Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

6.1.3 Schutzgut Klima/Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Klima“.

6.1.4 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Pflanzen

Bei einer Aufstellung der beantragten Windenergieanlage N 117 kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Pflanzen auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG vor.

Fauna

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen



19-09-01

09.02.2021

besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung des beantragten Standortes bzw. bei einem Bau der N 117 in der Windfarm um 10.751 qm erhöhen.

Die Anlage von dauerhaften und temporären Erschließungsflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Tiere auswirken, da es sich um eine Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften/Tiere“.

6.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

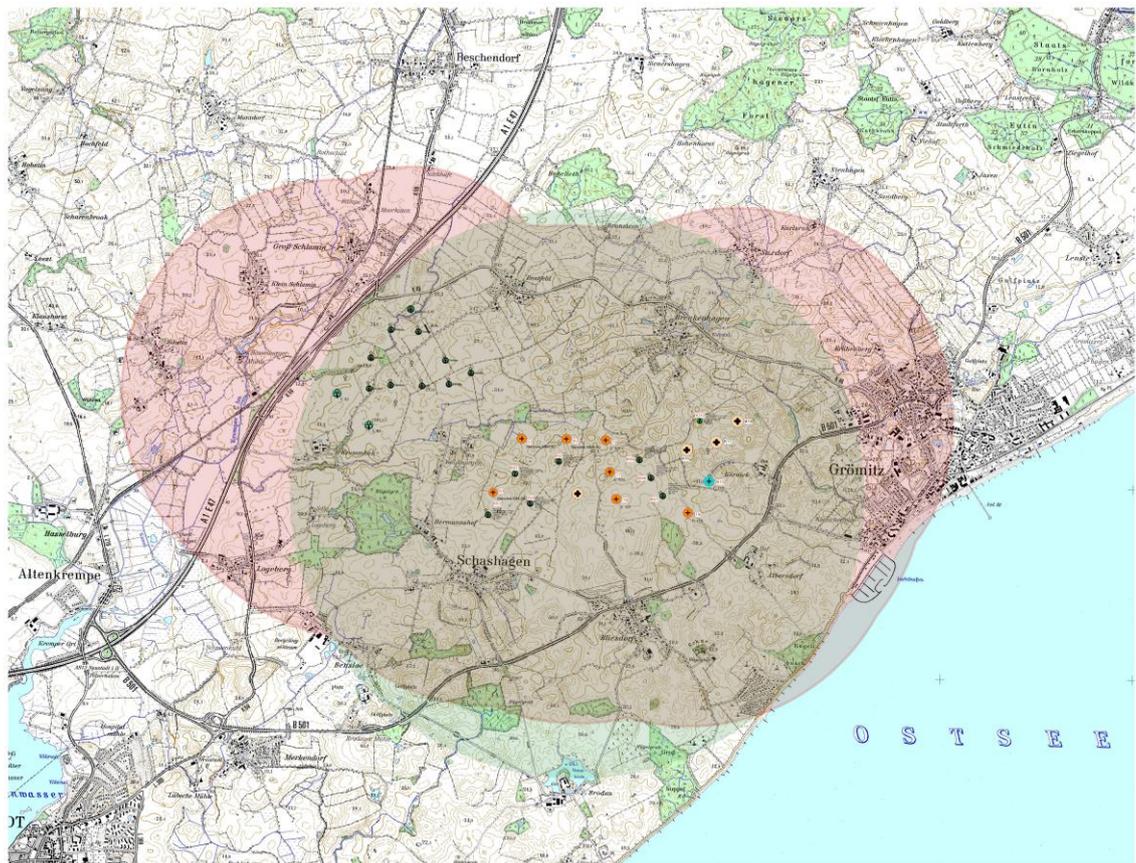


Abb. 10 Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen:

- Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist maßgeblich abhängig von der Witterung / Jahreszeit (Nebel oder Sonne / Winter oder Sommer) und vom Standpunkt.



- Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - Flächen in einem erheblichen Umfang beanspruchen oder beanspruchen können. Außerdem stellen sie landschaftsästhetisch besonders beeinträchtigende Flächennutzung dar, da der Betrachter ein Element mit derart technischer Intensität in der Landschaft nicht erwartet.
- Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird.
- Windenergieanlage wird in der unmittelbaren Umgebung (200 m-Radius) häufig ästhetisch als übermächtig empfunden. Die Beeinträchtigung ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen, zumal in dieser kurzen Entfernung i. d. R. kaum landschaftliche Elemente vorhanden sind, die mildernd auf diesen Eindruck wirken können.
- Die Fernwirkung wird durch das Bewegungsmoment noch gesteigert.
- Wenige Anlagentypen bzw. nur ein Anlagentyp belasten das Landschaftsbild weniger als viele unterschiedliche Anlagentypen.
- Wenige große Anlagen belasten das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen.
- Der optische Eindruck wird eher von der Zahl der Anlagen bestimmt als von ihrer Größe, wobei die Beeinträchtigungsintensität nicht proportional steigt.
- In Bezug auf die Rotorbewegung sind große Anlagen besser (weil langsamer) als kleine Anlagen.
- Der vom Eingriff betroffene Raum nimmt mit der Anzahl der Windenergieanlagen (aufgrund der Abstände zwischen den Anlagen) zu, wenn auch nicht proportional. Außerdem erhöht sich bei einer Erhöhung der Anlagenzahl und bei einem Landschaftsraum mit einem hohen Wert die Beeinträchtigungsschwere.
- Der von einer Windenergieanlage betroffene Landschaftsraum geht über die direkt beanspruchte Grundfläche (Fundament) hinaus. Die Wirkung ist aber nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant. Es kann daher von einer begrenzten visuellen Wirkzone ausgegangen werden. Die Ausdehnung der Wirkzone hängt u. a. von der Größe und der Art des Objektes bzw. von den Sichtverhältnissen ab.
- Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung einer Windenergieanlage dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen („sichtverschattete Bereiche“). Bei entsprechender Objekthöhe werden sie jedoch in einiger Entfernung wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nehmen sie die Fernwirkung wieder auf.
- Als erheblich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe einzustufen. Dieses entspricht der von Nohl für große Windenergieanlagen festgesetzten „Mittelzone“ bzw. „Wirkzone II“ und bedeutet bei einer 200 m hohen Anlage einem Radius von mindestens 3.000 m (NOHL). Ab einer Entfernung von 15 x Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass Gehölzgruppen und Baumreihen die Windenergieanlagen in die Landschaft besser einbinden und teilweise verdecken. Sie dominieren damit nicht mehr das Landschaftsbild, da Teile des Baukörpers verdeckt sind und andere



Elemente in der Landschaft in den Vordergrund treten. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nicht mehr sichtbar sind oder keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (technische Veränderung der Landschaft).

Auf Basis der o. g. Ausführungen wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018).

Die Abb. 10 stellt eine einfache flächenmäßige Darstellung der Auswirkungen der beantragten Windenergieanlage auf das Landschaftsbild dar. Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum umfasst, kann festgestellt werden, dass bei einer Aufstellung der beantragten Windenergieanlage N117 derzeit unbeeinträchtigte Flächen im Norden und Süden beeinträchtigt werden (rund 208 ha).

Durch die vorhandenen WEA erfolgt bereits eine weitreichende Fernwirkung, die bei einer Errichtung einer Anlage mit einer Höhe von 200 m noch verstärkt wird. Auch trägt die geplante Anlage und die Bestandsanlagen mit unterschiedlichen Bautypen, Höhen, Rotordurchmessern und Drehgeschwindigkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe erhöhen.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes verursacht die Aufstellung der beantragten Windenergieanlage einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.



7. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018.

7.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Anlage N 117	Berechnung / Summe
Rotorradius: 58,5 m	$((2 \times 58,5) \times 141) + (3,1415927 \times 58,5^2 : 2)$
Nabenhöhe: 141,00 m	$(117 \times 141) + (3,1415927 \times 3.422,25 : 2)$
	$(16.497) + (5.376)$
Kompensationsfläche:	21.873 qm

Tab. 6 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

7.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

7.2.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$\text{Ausgleichsfläche} \times \text{Landschaftsbildwert} \times \text{durchschnittlicher Grundstückspreis} / \text{m}^2$$

Anlage N 117 ohne BNK	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 21.873 qm	$21.873 \times 2,2 \times 4,- \text{ €}$
Landschaftsbildwert: 2,2	
Durchschnittlicher Grundstückspreis: 4,0 €	
Ersatzgeldzahlung in €	192.482,40 €
Ersatzgeldzahlung in qm	48.120,60 qm

Tab. 7 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

7.2.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK)

Im Rahmen des Antrages nach § 4 BImSchG wurde eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung beantragt. Bei einer dauerhaften Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage, muss ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild nicht umgesetzt bzw. ein Teil der Ersatzgeldzahlung nicht geleistet werden.

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen einer BNK hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der natur-



19-09-01

09.02.2021

schutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$(\text{Ausgleichsfläche} - 30\%^6) \times \text{Landschaftsbildwert} \times \text{durchschnittlicher Grundstückspreis} / \text{m}^2$

Anlage N 117 mit BNK	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 21.873 qm	15.311 x 2,2 x 4,- €
-30 % vom Grundwert wegen BNK und 1-5 WEA	
Landschaftsbildwert: 2,2	
Durchschnittlicher Grundstückspreis: 4,0 €	
Ersatzgeldzahlung in €	134.736,80 €
Ersatzgeldzahlung in qm	33.684,20 qm

Tab. 8 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK

7.3 Erschließungsflächen

Im Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 heißt es dazu:

“(..) Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.“

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Anlage von Erschließungsflächen wird der Erlass vom 09. Dezember 2013 („Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) herangezogen. Vollversiegelte Flächen sind mit einem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 und teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor 1:0,3 zu kompensieren.

Veränderung	Kompensationsmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Flächenbedarf
Zusätzliche Versiegelung von 950-4.000 qm Boden für die Erschließungsflächen	Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen, Anlegen von Biotopen.	1:0,3	316-1.333 qm

Tab. 9 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen

7.4 Ergebnis

Gemäß Tabelle 9 entsteht bei Errichtung der beantragten Anlage N117 ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) von 2,19 ha (Acker) oder 3,29 ha (Grünland).

Für die Eingriffe, die durch die Anlage von Erschließungsflächen gemäß Genehmigungsantrag erfolgen, sind 316 qm Kompensationsflächen erforderlich. Sollte die Transsportstudie eine andere Erschließung ergeben, erhöht sich der Kompensationsbedarf auf 1.333 qm. Bei einer Änderung der Erschließungsplanung ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

⁶ 30 % bei 1-5 WKA



19-09-01

09.02.2021

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild beträgt 192.482,40 € oder 48.120,6 qm (Acker). Wenn die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben wird, verringert sich die Ersatzgeldzahlung um 30 % auf 134.736,80 € oder 33.684,20 qm (Acker).

Da die Kabelverlegung bzw. der Netzanschlusspunkt noch nicht feststeht, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kabel separat zu bilanzieren und zu kompensieren.

Gemäß den o. g. Ausführungen besteht ein Kompensationsflächenbedarf von 2,22 ha (Acker) bzw. 3,33 ha (Grünland) und eine Ersatzgeldzahlung über 192.482,40 € (ohne BNK) bzw. 134.736,80 € (mit BNK).

Art des Eingriffs	
Eingriffe in den Naturhaushalt	21.873 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild ohne BNK	192.482,40 € 48.120,60 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK	134.736,80 € 33.684,20 qm
Eingriffe durch die Anlage von Erschließungsflächen	316-1.333 qm

Tab. 10 Kompensationsflächenbedarf in qm und Ersatzgeldzahlung



8. BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

8.1 Eingriffe in den Naturhaushalt - Ökokonto Bliesdorf

Die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt über das Ökokonto „Bliesdorf“ AZ 6.21-762-037-002.

Das Ökokonto „Bliesdorf“ liegt nördlich vom Ort Bliesdorf an der B501 in der Gemeinde Schashagen.

Das Ökokonto „Bliesdorf“ wird geführt beim Kreis Ostholstein unter dem Aktenzeichen AZ 6.21-762-037-002 (Ökokonto Bliesdorf). Der Kontostand beträgt derzeit 19.140 Punkte; ab Mai 2021 19.470 Punkte (330 Ökopunktzinsen pro Jahr).

Die Maßnahmen auf der Ökokontofläche mit dem Aktenzeichen AZ 6.21-762-037-002 „Ökokonto Bliesdorf“ sind bereits umgesetzt und wurden noch keinem anderen Bauvorhaben zugeordnet.

Die Sicherung der Ökopunkte erfolgte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde in das Grundbuch.

Das Ökokonto „Bliesdorf“ ist damit grundsätzlich als Ökokonto geeignet.

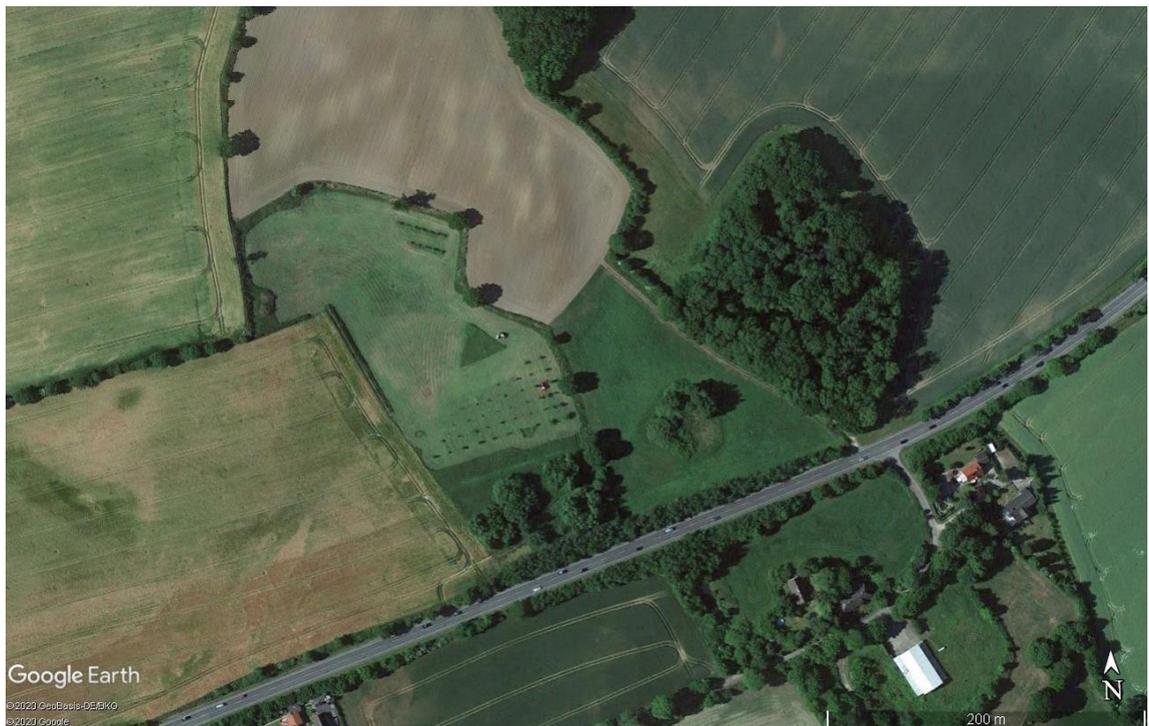


Abb. 11 Luftbild Ökokonto „Bliesdorf“



19-09-01

09.02.2021

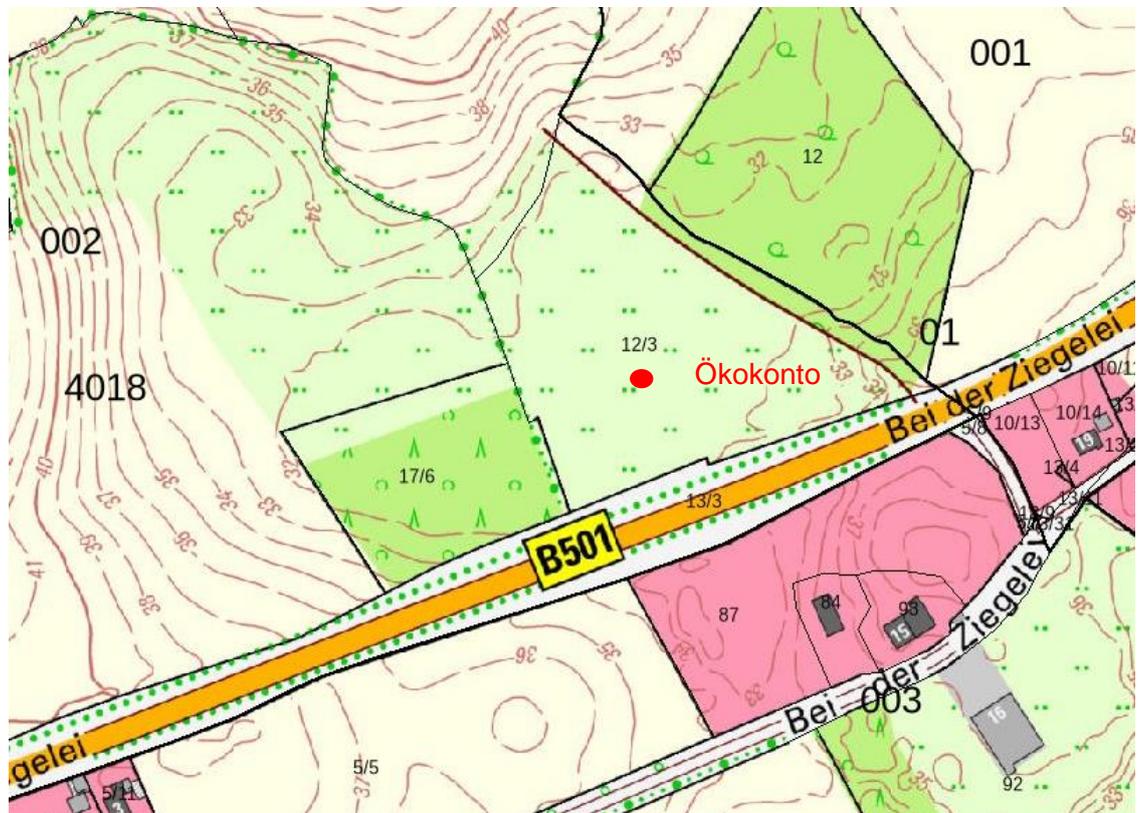


Abb. 12 Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord – Ökokonto „Bliesdorf“

Zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Eigentümer wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Ein Punkt entspricht 1qm Kompensationsflächenbedarf.

Bei einem Vergleich zwischen Bedarf (21.873 qm s. Tabelle 10) und dem Kontostand vom Ökokonto „Bliesdorf“ entsteht ein Kompensationsflächendefizit von bis zu 2.403 qm.

8.2 Eingriffe in den Naturhaushalt – sonstige Maßnahmenflächen

Das rechnerische Kompensationsflächendefizit erfolgt durch die Ausweisung einer bis zu 2.400 qm großen Sukzessionsfläche auf dem Flurstück 65, Flur 4, Gemarkung 4018.

Das o. g. Flurstück wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Das Flurstück hat eine Größe von 51,2993 ha. Das Flurstück 65 befindet sich in Privateigentum.



19-09-01

09.02.2021



Abb. 13 Lage im Raum - Luftbild Flurstück 65



Abb. 14 Foto Flurstück 65 / Kompensationsfläche



19-09-01

09.02.2021

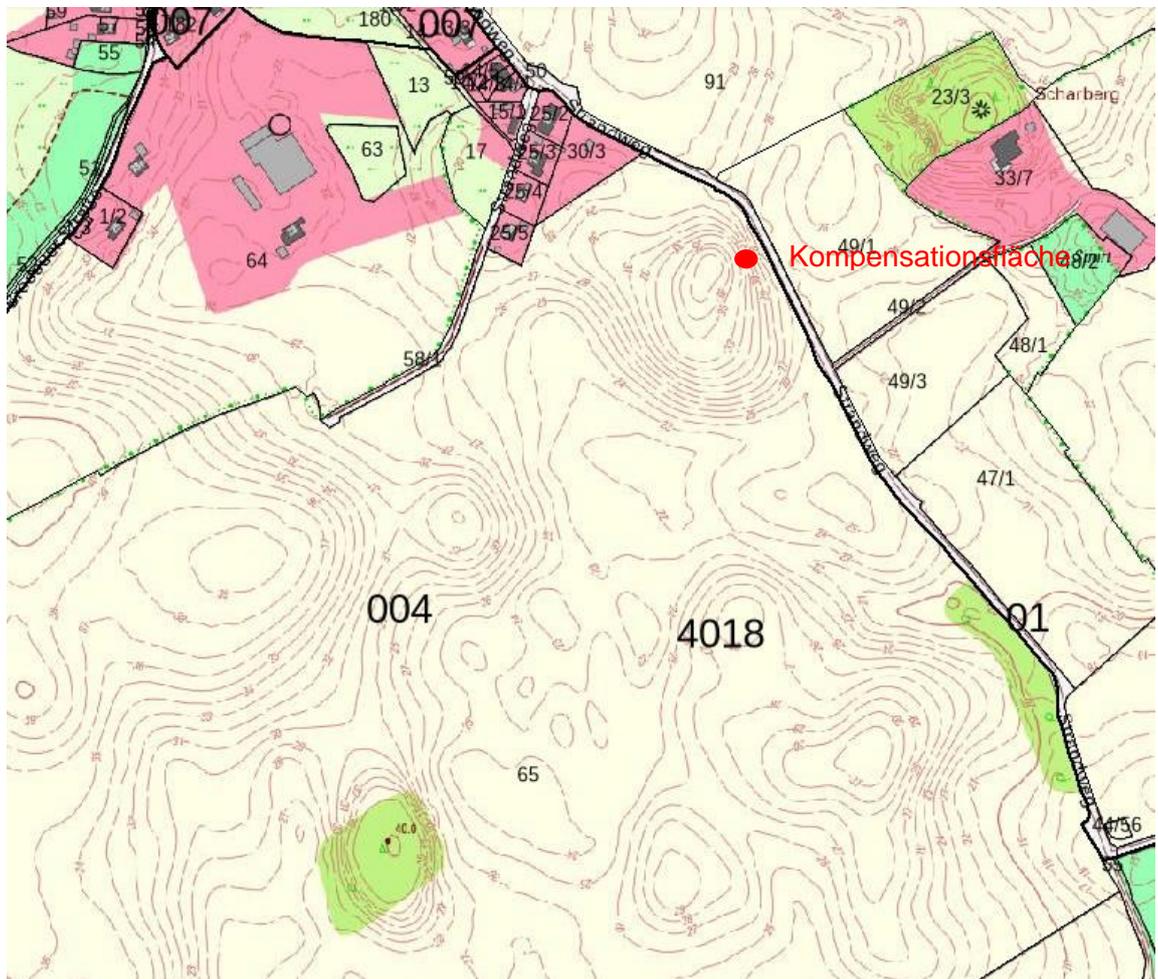


Abb. 15 Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord - Flurstück 65

Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 65 befindet sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu Gehölzflächen und an einem steilen Hang. Die o. g. Fläche ist damit als extensiv genutzte Grünlandfläche sehr gut geeignet.

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften sind bis zu 2.400 qm vom Flurstück 65 aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen (derzeitiger Acker).

Die Kompensationsfläche wird vor der Grundbucheintragung herausgemessen.

Bewirtschaftung

Die o. g. Fläche ist mit Inbetriebnahme der beantragten WEA wie folgt zu pflegen:

Standweide

- Die Beweidung ist von Mai bis Oktober mit max. 1 Tier (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) pro ha zulässig. Der



Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schädigungen an der Grasnarbe auftreten.

- Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 0,5 Tiere (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zu reduzieren.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Mähweide

- Eine Mahd ist ab dem 15.07. möglichst mit Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen und Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Eine Nachweide ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zulässig.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet oder gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.



Mähwiese

- Es ist eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig; die erste Mahd hat nicht vor dem 15.07. eines Jahres zu erfolgen; die zweite Mahd ist ab Mitte September vorzunehmen. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen vorzunehmen. Eine 2. Mahd kann im Spätsommer erfolgen.
- Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes sind auf ein Minimum zu beschränken; „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) sind möglichst nicht einzusetzen.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Grundbucheintragung

Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück, Flur ..., Gemarkung ... wird durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten des Kreises Ostholsteins mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung gesichert. Die Flurstücke werden dergestalt belastet, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit folgendem Inhalt beantragt wird:

„Die Fläche ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom (Az.:.....) für die Dauer der Geltung der Genehmigung und bis zum vollständigen Abbau der Anlage für Zwecke des Naturschutzes (Kompensationsfläche) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt.“

Grundbucheintragung

Die Maßnahmen sind spätestens bei Inbetriebnahme der beantragten WEA umzusetzen.

8.3 Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt über eine Ersatzgeldzahlung (134.736,80 € mit BNK bzw. 192.482,40 € ohne BNK).



9. LITERATURVERZEICHNIS

GFN, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH: Errichtung und Betrieb einer WEA in der Gemeinde Schashagen, Kiel 20.01.2021.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel 1999.

NEUMANN, BAUGRUNDUNTERSUCHUNG GmbH & Co.KG: Bauvorhaben 183/20, Neubau einer Windenergieanlage im WP Schashagen, Eckernförde, 2020.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTENSTEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN:

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 15. September 2017.

LNATSCHG, Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 27. Mai 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR: Erlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" vom 26.11.2013.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erlass über Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz, in Aufstellung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM: Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09. Dezember 2013.